

ANMELDUNG EINER VERANSTALTUNG

An die
Gemeinde

7202 BAD SAUERBRUNN

Bundesgebühr ATS/EURO... /
Verwaltungsabgabe ATS/EURO... /
unter Zahl: entrichtet.

1.0. VERANSTALTUNG

1.1. Bezeichnung/Art der Veranstaltung:

1.2. Datum/Dauer der Veranstaltung:

(bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Veranstaltungen - Beiblatt verwenden)

1.2. Voraussichtliche Besucheranzahl:

1.4. Eintritt pro Person:

2.0. VERANSTALTUNGSSTÄTTE

2.1. Ort der Veranstaltung/Art der Veranstaltungsstätte:

(Angabe der Flächenwidmung des Grundstückes; bei Veranstaltungsstätte im Freien - Bekanntgabe, ob WC-Anlagen zur Verfügung stehen)

2.2. Besitzer:

 Name:

 Wohnsitz

2.3. Angaben über Baubewilligung (falls vorhanden):

2.4. Veranstaltungsstättengenehmigung:

3.0. VERANSTALTER

3.1. Natürliche Person:

Name/Geb.datum:

Wohnsitz:

a) amtsbekannt

b) Strafregisterbescheinigung

3.2. Juristische Person (Verein, Gebietskörperschaft, etc.), Personengesellschaft des Handelsrechtes, eingetragene Erwerbsgesellschaft:

Bezeichnung:

Verantwortlicher Beauftragter:

Name/Geb.datum:

Wohnsitz:

4.0. BEILAGEN:

- Geburtsurkunde (Heiratsurkunde)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Firmenbuchauszug (bei Vereinen: Nichtuntersagungsbescheid)
- Bewilligung-, Genehmigungsbescheid der Veranstaltungsstätte
- Baubewilligung

.....
Unterschrift

BESTÄTIGUNG

Bundesgebühr ATS/EURO... /
Verwaltungsabgabe ATS/EURO... /
unter Zahl: entrichtet.

Gemäß § 10 Abs. 3 Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, wird die rechtzeitig erfolgte Anmeldung der vorstehenden Veranstaltung/en bestätigt.

Für die Anmeldebehörde

.....
Unterschrift

HINWEISE

1. Mit der/den vorstehend genannten Veranstaltung/en darf nur begonnen werden, sofern keine Untersagung gemäß § 11 leg.cit. erfolgt.
2. Der Veranstalter bzw. der verantwortliche Beauftragte hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine für die Veranstaltung verantwortliche Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.
3. Die Anmeldebestätigung ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereit zu halten.

Ergeht an;

1) Veranstalter:

2) Besitzer des Veranstaltungsortes:

3) Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, gem. § 9 Abs, 3 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

z.g.K. - und eventuell weiteren Veranlassung straßenpolizeilicher Maßnahmen.